

17993/AB
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18642/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.418.428

Wien, 8.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18642 /J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: Unzulässige Servicegebühr bei Ö-Ticket** wie folgt:

Frage 1:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem VKI bekannt, wie viele Kundinnen und Kunden der CTS Eventim Austria GmbH, die das Ticketservice „Ö-Ticket“ betreibt, von der durch das Oberlandesgericht (OLG) Wien bestätigten Gesetzwidrigkeit der Klauseln betroffen sind?*

Dem BMSGPK ist nicht bekannt, wie viele Kundinnen und Kunden der CTS Eventim Austria GmbH von der Gesetzwidrigkeit der Klauseln betroffen sind.

Frage 2:

- *Ist dem BMSGPK bzw. dem VKI bekannt, wie hoch der Geldbetrag ist, der den Konsumenten nach Eintritt der Rechtskraft des OLG-Urteils pro Vertrag zusteht?*

Dem BMSGPK ist nicht bekannt, wie hoch der gesamte Geldbetrag ist, der den Konsumenten:innen nach Eintritt der Rechtskraft des OLG-Urteils pro Vertrag zusteht. Die Servicegebühren betragen vor Beginn des Verfahrens bis zu EUR 2,50. Die Versandgebühren haben der Höhe nach variiert. Die relevante Höhe der Sorgenfreigebühren ist nicht bekannt.

Frage 3:

- *In welchen anderen Rechtsverfahren konnte der VKI im Auftrag des BMSGPK gerichtlich durchsetzen, dass Zusatzentgelte für die Regelfall ohnehin zu erfüllende vertragliche Pflichten - und nicht für eine etwaig erforderliche Mehrleistung - im Einzelfall als rechtswidrig festgestellt wurden und die Konsumenten diese Zusatzentgelte erstattet erhalten haben?*

Zusatzentgelte wurden etwa mit einer ähnlichen Begründung im Verfahren 3 Ob 155/22y zu einem Fitnessstudio als gesetzwidrig beurteilt. Demnach sind in den AGB enthaltene Entgeltklauseln, die ein Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern zur Abgeltung einer im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundenen Leistung vorsehen, als gröblich benachteiligend zu beurteilen, da sie das eigentliche Leistungsversprechen einschränken.

Abschließend sei angemerkt, dass zwischenzeitlich die Servicegebühren der CTS Eventim Austria GmbH vom Obersten Gerichtshof (OGH) im einem Verfahren der Bundesarbeitskammer auf Grund der in diesem Verfahren thematisierten Fragestellungen als zulässig beurteilt wurden (vgl. 9 Ob 34/24a). Es bleibt abzuwarten, wie der Oberste Gerichtshof im Verfahren des VKI entscheiden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

